

Werden Teilnehmer der obengenannten Veranstaltungen gepflegt und erhalten sie dann keine Tagegelder, so können die Kosten der Verpflegung bis zur Höhe des Tagegeldsatzes als Betriebsausgabe anerkannt werden. In den Fällen, in denen nach den Bestimmungen der Reisekostenanordnung keine Tagegelder gezahlt werden können, sind die Kosten für Verpflegung bis zur Höhe von 3 DM abzugsfähig, wenn sich die Dauer der Tätigkeit über fünf Stunden hinaus erstreckt. Die Zahl der Teilnehmer muß an Hand von Anwesenheitslisten, Protokollen oder sonstigen Unterlagen nachgewiesen werden.

- c) Entschädigungen für Zeitverlust, die Teilnehmern an Sitzungen oder Tagungen genossenschaftlicher Organe gewährt werden.

Ebenso sind Entschädigungen für Zeitverlust zu behandeln, wenn Sitzungen, auch von den Organen durchzuführende Kontrollen, auch außerhalb der Arbeitszeit des Mitglieds stattfinden. Die an die Mitglieder gezahlten Entschädigungen für Zeitverlust dürfen die vom Zentralvorstand der VdgB (BHG) festgesetzten Stundensätze, höchstens jedoch 1,50 DM je Stunde, nicht übersteigen.

- d) Aufwendungen für Veranstaltungen gesellschaftlicher Art im Rahmen des Betriebes. Hierzu gehören die Kosten für Sichtwerbung, Ausgestaltung der Räume bei Belegschaftsversammlungen u. ä.

Kosten für Mai- und Weihnachtsfeiern sind jedoch aus dem Prämienfonds zu decken.

Der genossenschaftliche Aufwand ist auf einem besonderen Konto zu buchen.

Die bis zum 31. Dezember 1954 als gesellschaftlicher Aufwand geltenden Aufwendungen für Ausbildung und Unterricht stellen ab 1. Januar 1955 Betriebsausgaben dar, während die bis zum gleichen Termin als gesellschaftlicher Aufwand zu buchenden Stipendien ab 1. Januar 1955 zu Lasten des Prämienfonds der Genossenschaften zu zahlen sind.

Abschnitt V

Umsatzumlage

Die entsprechend den Richtlinien des Zentralvorstandes der VdgB (BHG) erhobene Umsatzumlage ist bei den Genossenschaften Betriebsausgabe, soweit die Höhe der Umlage vom Ministerium der Finanzen — Abgabenverwaltung — bestätigt ist.

Abschnitt VI

Geschäftsguthaben

- Bei der Feststellung des Einheitswertes des Betriebsvermögens der in Abschnitt I genannten Genossenschaften sind die Geschäftsguthaben der Mitglieder in voller Höhe absetzbar.
- Bei der Ermittlung des Gewerbekapitals sind die Geschäftsguthaben nicht als Dauerschulden zuzurechnen.

Abschnitt VII

Umsatzsteuer

Umsätze zwischen den in Abschnitt I genannten Genossenschaften unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

B. Sondervorschriften
für Bäuerliche Handelsgenossenschaften e. G.
— VdgB (BHG) e. G. —

Abschnitt VIII

Bauernstuben

Die Errichtung und Unterhaltung von Bauernstuben ist Aufgabe der VdgB (BHG) e. G. Die Kosten für die Unterhaltung der Bauernstuben sind Betriebsausgaben.

Abschnitt IX

Wertberichtigung auf Forderungen

VdgB (BHG) e. G. können für Forderungen Pauschwertberichtigungen in Höhe bis zu 1 % in Anspruch nehmen. Die kombinierte Bewertung (Einzelbewertung und Pauschbewertung) ist zulässig.

Abschnitt X

Vatertierhaltung

Die Besteuerung der Einnahmen und des Ergebnisses aus der Vatertierhaltung erfolgt mit den Einkünften der VdgB (BHG) e. G. Werden von einzelnen Genossenschaftsmitgliedern verlorene Zuschüsse zu den Anschaffungskosten eines Vatertieres gegeben, so ist wie bei öffentlichen Zuschüssen zu verfahren mit der Maßgabe, daß der gebildete Passivposten zugunsten des Ertrages in gleicher Weise zu tilgen ist, wie das angeschaffte Vatertier abgeschrieben wird.

Abschnitt XI

Prämienfonds

Zuführungen zum Prämienfonds sind Betriebsausgaben, soweit sie nach den vom Zentralvorstand der VdgB (BHG) herausgegebenen Richtlinien erfolgen. Diese Richtlinien bedürfen der Zustimmung des Ministeriums der Finanzen — Abgabenverwaltung —.

Abschnitt XII

Gewerbesteuer

- VdgB (BHG) e. G. sind, da sie überwiegend Warengeschäfte betreiben, nach den allgemeinen Grundsätzen zur Gewerbesteuer heranzuziehen. Die Sonderregelungen für Kreditgenossenschaften treffen demnach für Bäuerliche Handelsgenossenschaften nicht zu.
- Bei der Ermittlung des Gewerbekapitals sind lediglich folgende Positionen als Dauerschulden dem Einheitswert des Betriebsvermögens zuzurechnen:
 - Langfristige Anlagekredite der Deutschen Bauernbank,
 - langfristige Anlagekredite des Aufbaufonds bzw. Verbindlichkeiten gegenüber dem Aufbaufonds,
 - Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden (Bilanzschema Passive III 1. — 3. — Konten laut Kontenplan Nr. 080, 081 und 082),
 - Ausgleichkonto Anlagendeckung (Bilanzschema Passive V — Konto Nr. 086).

Als Dauerschuldbetrag ist der Betrag anzusetzen, der bei der Feststellung des Einheitswertes des Betriebsvermögens als Schuld abgesetzt wurde.